

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrpflicht

Die Stadt Husum weist darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahre 2016 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung (gem. § 58 Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2008, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2011) widersprechen können.

Die Meldebehörde übermittelt dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial einmal jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) dem widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Husum zu erklären.

Der entsprechende Vordruck ist **hier** für Sie bereitgestellt. Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck an die Stadt Husum, Einwohnermeldeamt, Zingel 10, 25813 Husum.

Husum, im Oktober 2015

gez. Schmitz

Stadt Husum
Der Bürgermeister
Einwohnermeldeamt
25813 Husum

Widerspruch gegen Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrpflicht

Name: _____

Vorname: _____

Geb. am: _____

Anschrift:

Ich widerspreche hiermit der Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht.

Husum, den _____

Unterschrift